

Bericht und Antrag des Regierungsrats
an den Landrat vom 20. Dezember 2005
zur entworfenen Submissionsverordnung des Kantons Uri

A. ZUSAMMENFASSUNG

Das internationale Recht, das sich mit dem Submissionsrecht beschäftigt und das für die Schweiz verbindlich ist, hat sich weiterentwickelt. Namentlich ist der Geltungsbereich des WTO-Übereinkommens auf weitere Sachbereiche wie Telekommunikation, Fernmeldewesen oder Energie ausgedehnt worden. Zudem sind neu die politischen Gemeinden dem internationalen Submissionsrecht unterstellt. Diese Entwicklung veranlasste die Kantone, die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) anzupassen. Der Landrat des Kantons Uri hat am 16. Februar 2005 beschlossen, der geänderten IVöB beizutreten. Vor diesem Hintergrund muss die kantonale Submissionsverordnung (SV) revidiert werden. Einerseits gilt es, die IVöB im kantonalen Recht umzusetzen. Andererseits haben die Kantone beschlossen, ihr Submissionsrecht darüber hinaus möglichst zu vereinheitlichen. Die Vereinheitlichung betrifft vor allem die Schwellenwerte, die für alle Kantone gleich sein sollen.

Die wesentlichen Neuerungen, die das geänderte übergeordnete Recht mit sich bringt, sind somit: der erweiterte Geltungsbereich, die neuen Schwellenwerte und der verbesserte Rechtsschutz. Für Uri kommt hinzu, dass neu das Einladungsverfahren zu regeln ist.

Im Wesentlichen sind diese Neuerungen bereits mit der IVöB, der der Kanton Uri beigetreten ist, festgeschrieben. Das gilt namentlich für die neu umschriebenen Schwellenwerte, die mit der vorliegenden Submissionsverordnung nicht mehr geändert werden können.

Im Übrigen hält sich die entworfenen Submissionsverordnung (ESV) inhaltlich weitgehend an das geltende Recht. Um der Harmonisierungsidee möglichst zu entsprechen, übernimmt sie aber in redaktioneller Hinsicht soweit als möglich und sinnvoll die Vergaberichtlinien (VRöB), die vom interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen als Mustervorlage zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Vorlage enthält verschiedene punktuelle Neuerungen, auf die im Rahmen der Zusammenfassung nicht einzugehen ist. Stattdessen sei auf die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen verwiesen.

B. AUSFÜHRLICHER BERICHT

I. Ausgangslage

Die Schweiz hat mit dem Ausland am 15. April 1994 das GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement [GPA], auch WTO-Übereinkommen genannt; SR 0.632.231.422) getroffen. Um diesen Staatsvertrag auf kantonaler Ebene umzusetzen, haben die Kantone am 25. November 1994 die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 3.3111) abgeschlossen. Der Kanton Uri hat diese Vereinbarung mit Landratsbeschluss vom 11. Dezember 1996 ratifiziert.

Seither hat sich insbesondere das internationale Recht weiterentwickelt. Namentlich hat die Schweiz am 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft (EU) das bilaterale Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesen (bilaterales Abkommen, AöB; SR 0.172.052.68) abgeschlossen. Das veranlasste die Kantone, die IVöB anzupassen. Der Landrat hat am 16. Februar 2005 beschlossen, der geänderten IVöB beizutreten.

Das bilaterale Abkommen weitet den Geltungsbereich des WTO-Übereinkommens auf weitere Sachbereiche wie Telekommunikation, Fernmeldewesen oder Energie aus und erfasst auch die politischen Gemeinden. Im Weiteren dehnt es die Anwendung der inländischen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen auf konzessionierte privatrechtliche Unternehmen aus, die im Bereich der Wasser-, der städtischen und regionalen Verkehrsversorgung, der Häfen und Flughäfen tätig sind. Dafür sind besondere Schwellenwerte festgelegt.

Die revidierte IVöB musste diesen weiter gespannten Rahmen beachten. Zudem wollte sie die Gelegenheit nutzen, eine verbesserte Koordination und Abgrenzung zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) zu erreichen. So hat sich die Bau-, Polizei- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) im Zuge der Umsetzung der neuen internationalen Bestimmungen entschieden, auch ausserhalb des Staatsvertragsrechts die Verfahren, den Rechtsschutz, die unterstellten Vergabestellen und die maximal zulässigen Schwellenwerte zu harmonisieren.

Vor diesem Hintergrund muss die kantonale Submissionsverordnung (SV; RB 3.3112) revidiert werden. Um die erstrebte Harmonisierung zu erreichen, lehnt sich der Entwurf, soweit sinnvoll, an den Mustererlass an, den die BPUK den Kantonen zur Verfügung stellte (Vergaberichtlinien vom 2. Mai 2002; VRöB).

II. Grundzüge des Entwurfs

1. Rechtsgrundlagen

Das Ausführungsrecht unterscheidet zwischen dem Staatsvertragsbereich und dem Nicht-Staatsvertragsbereich. Weil aber, wie gesagt, die revidierte IVöB nicht nur die internationalen Verpflichtungen umsetzt, sondern auch einzelne Gesichtspunkte ausserhalb des Staatsvertragsbereichs regelt, muss der Entwurf den entsprechenden Rahmen beachten, den die IVöB setzt. Dem entspricht es, wenn Artikel 1 der entworfenen Submissionsverordnung (ESV) erklärt, er vollziehe drei Bereiche: den Binnenbereich, der vom Bundesgesetz über den Binnenmarkt beherrscht wird, den interkantonalen und den internationalen Bereich.

2. Wesentliche Neuerungen

Die wesentlichen Neuerungen, die das geänderte übergeordnete Recht mit sich bringt, sind: der erweiterte Geltungsbereich, die neuen Schwellenwerte und der verbesserte Rechtsschutz. Für Uri hinzu kommt die Tatsache, dass neu das Einladungsverfahren zu regeln ist.

Für viele Kantone neu ist die Tatsache, dass das übergeordnete Recht auch die Gemeinden dem Submissionsrecht unterwirft. Für Uri ändert sich damit nichts, denn bereits die geltende Submissionsverordnung unterstellt die Gemeinden und Gemeindeverbände dem Submissionsrecht. Neu hingegen ist die Ausweitung auf die Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestaltet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation.

Neu und verbindlich sind die geänderten Schwellenwerte. Der Anhang zur revidierten IVöB unterscheidet Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich und solche ausserhalb des Staatsvertragsbereichs. Die revidierte IVöB führt somit zur weitgehenden Harmonisierung der Verfahren und der maximal zulässigen Schwellenwerte. Der kantonale Gesetzgeber kann in diesem Rahmen die Schwellenwerte festlegen. Im Rahmen der BPUK herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass diese Schwellenwerte grundsätzlich nicht geändert werden sollen.

Und schliesslich verlangt die revidierte IVöB, dass neben den bereits bestehenden Anfechtungstatbeständen neu auch die Ausschreibung des Auftrags anfechtbar ist. Für den Kanton Uri ändert sich damit nichts, denn Artikel 42 Buchstabe b SV kennt diesen Anfechtungstatbestand bereits heute.

Daneben dient der Entwurf, wie gesagt, dem Ziel, das interkantonale Submissionsrecht zu harmonisieren. Er übernimmt deshalb die interkantonalen Vergaberichtlinien (VRöB), soweit das sinnvoll ist. Bei der Abwägung, ob die Vergaberichtlinien übernommen werden sollen oder nicht, räumt der Entwurf der heutigen Praxis, die sich grundsätzlich bewährt hat, grosse Bedeutung ein.

III. Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat hat den Entwurf zu einer geänderten Submissionsverordnung einem breit gefächerten Vernehmlassungsverfahren unterworfen. Der neue Rechtserlass ist dort auf grundsätzlich positives Echo gestossen. Auch haben die Vernehmlassungsadressaten wertvolle Anregungen unterbreitet, die im Entwurf verarbeitet worden sind.

Besonders ausführlich diskutiert wurde die Frage, ob die "Lehrstellen" als Zuschlagskriterium aufgenommen werden sollen oder nicht. Artikel 53 Absatz 2 ESV entscheidet sich für einen Kompromiss, wonach die Lehrstellen zwar zu berücksichtigen sind, aber nur bei wirtschaftlich annähernd gleich günstigen Angeboten. Das trägt der Tatsache Rechnung, dass die Lehrstellen an sich kein Zuschlagskriterium sein können.

Und schliesslich wenden sich die Vernehmlassungen grossmehrheitlich gegen den Vorschlag, der paritätischen Kommission Sanktionsmöglichkeiten einzuräumen. Der Entwurf trägt dem Rechnung, indem er der paritätischen Kommission zwar nicht Sanktionsgewalt, aber das Recht einräumt, Abklärungen zu treffen und vermutete Verletzungen von Vergabebestimmungen bei den zuständigen Stellen anzuzeigen (siehe Bemerkungen zu Art. 73 ESV).

IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung

Der Entwurf übernimmt das geltende Recht, soweit es sich bewährt hat und nicht übergeordnetem Recht widerspricht. Deshalb erübrigt sich der Kommentar zu Bestimmungen, die nicht oder nur redaktionell angepasst werden.

1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Zweck und Geltungsbereich**

Artikel 1 Inhalt und Zweck

Absatz 1 setzt den übergesetzlichen Rahmen, indem sich die Submissionsverordnung zu bewegen hat. Einerseits soll das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) umgesetzt werden, andererseits das internationale und interkantonale Submissionsrecht. Absatz 2 des Zweckartikels nennt die wichtigsten Bestrebungen dieser Verordnung, wie den wirksamen Wettbewerb, die Gleichbehandlung aller Anbietenden, den wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel und das Gebot der Transparenz und des ausreichenden Rechtsschutzes.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Vergaben innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs. Der Staatsvertragsbereich bestimmt sich nach den Anhängen zum WTO-Übereinkommen bzw. nach jenen zum bilateralen Abkommen mit der EU. Er wird über die Kriterien "Auftraggeber (in der Verordnung "Vergabestelle" genannt), Auftragsart und Auftragswert" bestimmt. Die Auftraggeber sind in Artikel 6, die Auftragsarten in Artikel 3 und der Auftragswert in Artikel 4 beziehungsweise Artikel 22 des Entwurfs definiert.

2. Abschnitt: **Grundsätze zum Auftrag**

Artikel 3 Auftragsarten

Das WTO-Übereinkommen gilt für die Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauaufträgen. Allerdings sind nicht alle diese Aufträge dem internationalen Recht unterstellt, sondern nur jene Dienst- und Bauleistungen, die in den Listen im Anhang I Annexe 4 und 5 des WTO-Übereinkommens bzw. in den Anhängen zum bilateralen Abkommen genannt sind. Somit ist es durchaus möglich, dass ein Bauauftrag zwar den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs erreicht, aber dennoch nicht den entsprechenden Regeln unterworfen ist, weil er nicht im Anhang zu den Staatsverträgen enthalten ist. Die Anhänge zum WTO-Übereinkommen sind im Internet unter www.wto.org und jene zum bilateralen Abkommen unter www.admin.ch zugänglich. Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs findet die Verordnung

zudem Anwendung auf alle übrigen Arten von öffentlichen Beschaffungen, was Artikel 6 Absatz 2 IVöB entspricht.

Artikel 4 Auftragswert a) im Allgemeinen

Die allgemeinen Regeln, um den Auftragswert zu bestimmen, entsprechen dem geltenden Recht (siehe Art. 15 SV).

Artikel 5 b) im Besonderen

Damit die Regeln des Staatsvertragsbereichs Anwendung finden, muss die Auftragsart nicht nur im Anhang zu den internationalen Verträgen enthalten sein, sondern der Auftragswert muss auch einen gewissen Schwellenwert erreichen. Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte werden nicht nach den Bestimmungen des Staatsvertragsrechts vergeben.

Im Staatsvertragsbereich besteht eine Besonderheit. Dort wird ausdrücklich festgelegt, dass bei der Realisierung eines Bauwerkes für die Ermittlung des Auftragswerts beziehungsweise der Schwellenwerte der Gesamtwert aller Bauaufträge (Hoch- und Tiefbau) massgebend ist. Bei Lieferungen und Dienstleistungen sowie bei sämtlichen Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist hingegen der Wert des einzelnen Auftrags und nicht der Gesamtwert des Beschaffungsvorhabens entscheidend. Aufgefangen wird dieser Unterschied durch die so genannte Bagatellklausel nach Art. 26 ESV.

Absatz 3 schliesst eine Lücke, die in der Praxis störend wirkte. Neu erklärt das kantonale Recht deutlich, wie der Auftragswert für besondere Beschaffungsformen (Leasing, Miete, Miet-Kauf, Verträge mit bestimmter Dauer, Verträge mit unbestimmter Laufzeit) zu berechnen ist.

Artikel 6 Vergabestelle a) im Allgemeinen

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Wie heute erfasst der Geltungsbereich die klassischen öffentlichen Auftraggeber, wie den Kanton, die politischen Gemeinden, die Korporationen und andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, seien sie des öffentlichen oder privaten Rechts. Als Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben unterstehen dieser Verordnung zudem sämtliche öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die auf kantonaler oder kommunaler Ebene öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Gleiches gilt für solche Organisationen und Unternehmungen, die von einer klassischen Vergabestelle beherrscht werden. Ebenfalls dem Submissionsrecht unterstellt sind Vergabestellen für Aufträ-

ge, die von der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinden) mit insgesamt mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten unterstützt werden. Damit kann auch eine Privatperson "Vergabestelle" im Sinne dieser Bestimmung sein.

Hinsichtlich der Vergabestellen – dieser Begriff entspricht dem Begriffspaar "Auftraggeberin bzw. Auftraggeber", den die IVöB verwendet - unterscheidet der Entwurf also nicht zwischen dem Staatsvertragsbereich und dem Nicht-Staatsvertragsbereich.

Neu und in Übereinstimmung mit dem Staatsvertragsrecht unterstellt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f des Entwurfs auch die so genannten Sektorunternehmen dem Submissionsrecht. Dazu gehören Behörden und öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehrsversorgung und Telekommunikation. Dem Submissionsrecht unterworfen sind sie jedoch nur, soweit sie die entsprechenden Rechte nutzen, nicht aber für ihre kommerzielle Tätigkeit. Unterstellt sind sie etwa für Aufträge, mit denen sie feste Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung bereitstellen oder betreiben. Aus Anhang 1 Buchstabe b zur IVöB ergibt sich, dass auch Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen zu derartigen Unternehmungen gehören, wenn sie ihre konzidierten Rechte nutzen, nicht aber für ihren kommerziellen Bereich.

Die Urner Kantonbank ist eine Trägerin kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Ihre Tätigkeiten sind aber praktisch ausschliesslich kommerzieller Natur, sodass die UKB bereits gestützt auf Absatz 1 Buchstabe e nicht zu den Vergabestellen gehört, die der Submissionsverordnung unterworfen sind. Um für diesen wichtigen Fall absolute Klarheit zu schaffen, nimmt Buchstabe a die UKB ausdrücklich als Vergabestelle vom Geltungsbereich der Verordnung aus. Zudem ist zu beachten, dass der kantonale Gesetzgeber die Bundesgesetzgebung zu beachten hat. So unterstehen Bauten an der Nationalstrasse und Eisenbahnbauten auch hinsichtlich der Submissionen dem Bundesrecht.

Absatz 1 Buchstabe d unterstellt Organisationen und Unternehmungen, an denen eine klassische Vergabestelle mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, dem Submissionsrecht. Das entspricht dem geltenden Recht. Der Begriff "beherrschender Einfluss" kann nicht generell ausgelegt werden. Vielmehr gilt es, im Einzelfall zu klären, ob der Einfluss beherrschend sei oder nicht. Deshalb wäre es verfehlt, von einer prozentualen Aktienbeteiligung auszugehen. Das mag zwar ein Indiz sein, kann aber nicht für sich allein ausschlaggebend sein.

Das bilaterale Abkommen der Schweiz mit der EU sieht die Möglichkeit vor, gewisse Vergabestellen vom Geltungsbereich des Übereinkommens auszunehmen, wenn für die betreffen-

den Sektoren echter Wettbewerb herrscht (so genannte Ausklinkklausel). Die Voraussetzungen und das Verfahren dazu sind im übergeordneten Recht festgeschrieben, sodass sich erübrigt, im vorliegenden Entwurf Regeln dazu aufzunehmen.

Artikel 7 b) Ausnahmen

Die Bestimmung lehnt sich an Artikel 10 IVöB an. Sie entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 6 SV.

3. Abschnitt: **Grundsätze zum Angebot**

Artikel 8 Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Artikel 11 IVöB stellt allgemeine Verfahrensgrundsätze auf, namentlich die Gleichbehandlung von Frau und Mann und die Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Unternehmerinnen und Unternehmer. Artikel 8 des Entwurfs übernimmt diesen Grundsatz und führt ihn näher aus.

Der Entwurf sieht verschiedene Instrumente vor, um Angebote abzuwehren, die gegen Artikel 8 verstossen. So verlangt Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b die Erklärung des oder der Anbietenden, dass die Arbeitsschutzbestimmungen auch gegenüber Dritte weitergegeben werden. Zudem bestehen die Sanktionsmöglichkeiten nach Artikel 69 ff., die garantieren sollen, dass die Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden. Und schliesslich weisen auch die Eignungskriterien in Artikel 38 ESV darauf hin, dass bestimmte Minimalanforderungen einzuhalten sind.

Artikel 9 Selbstdeklaration

Im Kanton Uri besteht seit langem die bewährte Praxis, wonach nur solche Anbietende für öffentliche Vergaben berücksichtigt werden sollen, die die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten und die zur Zahlung fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben. Ebenfalls sollen keine Anbietende zugelassen sein, die in einem Konkursverfahren stehen. Vordringliches Ziel dieser Grundsätze ist es, soziale Errungenschaften zu sichern, den Arbeitsfrieden zu wahren und die Forderung nach "gleich langen Spiessen im öffentlichen Wettbewerb" zu verwirklichen. Ein geeignetes Mittel dazu ist die Selbstdeklaration, die, wird sie verletzt, Sanktionen nach sich ziehen kann (siehe 4. Kapitel hienach und die Ausschlussgründe in Art. 48 ESV).

Artikel 10 Arbeitsgemeinschaft

Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend dem heutigen Artikel 28 SV. Aus systematischen Gründen verlagert der ESV den verfahrensrechtlichen Teil dieser Vorschrift in Artikel 44.

Zudem berücksichtigt Artikel 10 ESV die heutige Praxis, wonach nicht alle Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft sämtliche Eignungskriterien erfüllen müssen; vielmehr genügt es, dass die Arbeitsgemeinschaft insgesamt die Eignungskriterien der Ausschreibung erfüllt. Das erlaubt auch kleineren Unternehmungen, sich mit grösseren zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschliessen, selbst wenn die Ausschreibungsunterlagen etwa eine ISO-Zertifizierung der Anbietenden verlangt, die die kleinere Unternehmung nicht besitzt.

Artikel 11 Subunternehmende

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Artikel 17 SV. Absatz 2 präzisiert die Rechte der Vergabestelle, indirekt auch den Schutz der Subunternehmenden. Zudem ermöglicht sie der Vergabestelle, auch von den Subunternehmern bzw. den Subunternehmerinnen eine Selbstdeklaration nach Artikel 9 ESV zu verlangen.

4. Abschnitt: **Anwendbares Recht**

Artikel 12 Anwendbares Recht

Die Bestimmung handelt nicht von der Frage, ob das Staatsvertragsrecht oder das Binnenrecht anzuwenden sei. Diese Frage entscheidet sich, wie gezeigt, anhand des Auftrags und des Auftragswerts (Schwellenwert). Vielmehr geht es hier um die Frage, welches kantonale Recht anzuwenden ist, wenn mehrere Vergabestellen verschiedener Kantone betroffen sind. Artikel 8 Absatz 3 IVöB nennt die anzuwendenden Regeln, sofern weder eine hauptsächliche Vergabestelle noch andere eindeutige Kriterien vorliegen. Artikel 12 des Entwurfs verdeutlicht diesen Grundsatz und ergänzt ihn mit Absatz 6, der dem Regierungsrat erlaubt, im Einzelfall oder durch interkantonalen Vertrag von dieser Bestimmung abzuweichen. Die Erfahrung lehrt nämlich, dass je länger desto mehr derartige interkantonale Vergaben sinnvoll sind. Um hier Schwierigkeiten hinsichtlich des anwendbaren Rechts auszuweichen, soll der Regierungsrat im interkantonalen Verhältnis die Kompetenz erhalten, das anwendbare Recht im Einzelfall oder vertraglich zu bestimmen.

Artikel 13 Gegenrecht

Diese Bestimmung kombiniert die geltenden Artikel 4 und 5 SV.

2. Kapitel: **VERGABEVERFAHREN**

1. Abschnitt: **Grundsätze**

Artikel 14 Im Allgemeinen

Die Bestimmung deckt sich wörtlich mit Artikel 7 SV.

Artikel 15 Vorbefassung

In Anlehnung an die VRöB wird der Begriff der Vorbefassung umschrieben. Nicht jede Art der Mitwirkung an der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen lässt demnach einen Anbietenden oder Anbietende als vorbefasst erscheinen. Erforderlich ist vielmehr eine gewisse Intensität dieser Mitwirkung. Das Kriterium der unzulässigen Vorbefassung ist zum Beispiel erfüllt, wenn ein Unternehmer oder eine Unternehmerin zunächst mit der Planung eines Projekts betraut wird, die Vergabestelle ihm die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen überträgt und er oder sie anschliessend zur Angebotseinreichung zugelassen wird.

Eine Beteiligung in untergeordneter Weise dagegen soll submissionsrechtlich zulässig sein. Man denke etwa an die Erteilung von Ratschlägen oder Auskünften, aber auch an Richtofferten, die vom Anbietenden erstellt worden sind. Obwohl damit Einblicke in das konkrete Projekt und ein bestimmter Wissensvorsprung verbunden sein können, führt das nicht grundsätzlich zu einer unzulässigen Vorbefassung und damit nicht in jedem Fall zu einem Verfahrensausschluss. Immerhin gebietet der Grundsatz der Transparenz, dass die Mitwirkung von Unternehmenden in der Planungs- und Projektierungsphase oder bei sonstigen Vorbereitungsarbeiten einer Submission offen gelegt werden. Alsdann muss durch geeignete Ausgleichsmechanismen (etwa Einsicht in die betreffenden Unterlagen) den Mitbewerbenden die Gelegenheit gegeben werden, einen allfälligen Wissensvorsprung zu kompensieren.

Die Frage, wann Anbietende auf Grund ihrer Vorbefasstheit vom Verfahren auszuschliessen sind, muss folglich stets unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls beantwortet werden.

Artikel 16 Ausstand

Mit dem Hinweis auf das Ausstandsgesetz will diese Bestimmung verhindern, dass Mitglieder von Behörden, die Aufträge zu vergeben haben, in unrechtmässiger Weise bei einem Vergabeverfahren mitwirken und dadurch Wettbewerbsvorteile für sich als Anbietende oder für ihnen nahe stehende Dritte erlangen können.

2. Abschnitt: **Verfahrensarten**

Artikel 17 bis 20

Das offene, selektive und freihändige Verfahren sind dem geltenden Recht bekannt (Art. 9 bis 11 SV). Die Begriffe decken sich damit.

Neu ist das Einladungsverfahren, das als formelles Verfahren ausgestaltet ist.

Der Staatsvertragsbereich kennt das Einladungsverfahren nicht, nur der Binnenmarktbereich (siehe Anhang 2 zur IVöB, wo das Einladungsverfahren nur für Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs vorgesehen ist).

Das Einladungsverfahren ist zulässig für Aufträge bis zu einem bestimmten Schwellenwert, der je nach Auftragsart verschieden ist. Die Vergabestelle lädt ohne Ausschreibung möglichst drei Anbietende zur Angebotsabgabe ein. Indem sie diesen ihre Ausschreibungsunterlagen zustellt und auf die Verfahrensart hinweist, ist das Verfahren eröffnet. Nur die eingeladenen Anbietenden können ein Angebot ausarbeiten und einreichen. Einzuladen sind solche Anbietende, die für den zu erteilenden Auftrag geeignet sind. Regelmässig sind diese Eignungskriterien mit der Einladung zur Offertstellung bekannt zu geben. Eine weitere Eignungsprüfung entfällt, denn im Einladungsverfahren gelten alle eingeladenen Anbietenden als geeignet, die gewünschte Leistung zu erbringen¹⁾.

Artikel 21 **Freihändiges Verfahren**

Beim freihändigen Verfahren wird der Auftrag direkt und ohne öffentliche Ausschreibung einem oder einer Anbietenden vergeben. Das freihändige Verfahren ist im Staatsvertragsbereich für bestimmte Ausnahmetatbestände und im Nicht-Staatsvertragsbereich zudem für geringere Vergaben vorgesehen (siehe die Bemerkungen zu Art. 24 hienach).

¹⁾ Dominik Kuonen, Das Einladungsverfahren im öffentlichen Beschaffungsrecht, Bern 2005 S. 114

Die Lehre¹⁾ empfiehlt, Konkurrenzofferten zuzulassen. Sie begründet das so: Auch im Bereich des freihändigen Verfahrens wird eine Kontrolle des Preises angestrebt. Dies zeigt schon die Tatsache, dass Preisverhandlungen im Rahmen des freihändigen Verfahrens zulässig sind (Art. 51 Abs. 2 ESV). Wenn die Vergabestelle nur von einem oder einer Anbietenden eine Offerte erstellen lässt, spielt der Wettbewerb nicht. Sie kann auf diese Weise nicht garantieren, dass wirtschaftlich günstig beschafft wird. Eine Verhandlungsmöglichkeit ist insofern gerechtfertigt, als der fehlende Wettbewerb durch die Erfahrung der Vergabestelle im Rahmen der Preisverhandlung korrigiert wird. Wenn also eine Preiskontrolle im freihändigen Verfahren erwünscht ist, macht es Sinn, diese bereits vorzeitig über einen minimalen Wettbewerb sicherzustellen, indem Konkurrenzofferten eingeholt werden.

3. Abschnitt: **Wahl des zutreffenden Verfahrens**

Artikel 22 Schwellenwerte

Die Schwellenwerte sind in doppelter Hinsicht wichtig. Einerseits harmonisieren sie das interkantonale Vergaberecht und andererseits bestimmen sie nicht unwesentlich die Wahl des einzuschlagenden Verfahrens. Sind die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich erreicht, ist die Vergabe im offenen oder selektiven Verfahren durchzuführen, sofern kein Ausnahmetatbestand das freihändige Verfahren zulässt. Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs findet, je nach Schwellenwert, das offene oder das selektive, das Einladungs- oder das freihändige Verfahren statt. Die Schwellenwerte sind einerseits in den massgeblichen Staatsverträgen enthalten, andererseits in der IVöB. Nachdem die Schweiz die Staatsverträge und der Kanton Uri die IVöB ratifiziert haben, können die Schwellenwerte mit der Submissionsverordnung nicht geändert werden.

¹⁾ Dominik Kuonen, Das Einladungsverfahren im öffentlichen Beschaffungsrecht Bern 2005 Seite 48 ff.

Die Anhänge zur IVöB bestimmen die massgeblichen Schwellenwerte folgendermassen:

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

a) Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR) ¹⁾		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	9'575'000 (5'000'000)	383'000 (200'000)	383'000 (200'000)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	9'575'000 (5'000'000)	766'000 (400'000)	766'000 (400'000)

b) Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden / Bezirke	9'575'000 (6'000'000)	383'000 (240'000)	383'000 (240'000)

¹⁾ Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Rechnungseinheit des internationalen Währungsfonds

Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	9'575'000 (6'000'000)	766'000 (480'000)	766'000 (480'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 (5'000'000)	640'000 (400'000)	640'000 (400'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8'000'000 (5'000'000)	960'000 (600'000)	960'000 (600'000)

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsver- fahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offenes / selek- tives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Selbstverständlich kann die jeweilige Vergabestelle im Rahmen dieser Schwellenwerte Richtlinien erlassen, um eine rechtsgleiche Handhabung sicher zu stellen.

Artikel 23 Offenes, selektives oder Einladungsverfahren

Abgesehen vom Einladungsverfahren, das für Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs neu ist, deckt sich die Vorschrift im Wesentlichen mit Artikel 12 SV, allerdings mit dem bedeutsamen Unterschied, dass die erwähnten Schwellenwerte auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs anzuwenden sind. Die geltende Regel, wonach Bauaufträge, die weniger als 10 Prozent des Schwellenwerts betragen, freihändig vergeben dürfen, entfällt damit.

Artikel 24 Freihändiges Verfahren

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen Artikel 14 SV. Redaktionell stimmt sie mit Artikel 9 VRöB überein.

Artikel 25 Berichterstattung

Die einschlägigen Staatsverträge verpflichten die Vertragsparteien, jährliche Statistiken über freihändige Vergaben im Staatsvertragsbereich zu erstellen (siehe Art. 4 Abs. 2 Buchst. e IVöB und Art. 9 Abs. 2 VRöB).

Artikel 26 Bagatellklausel

Artikel 13 SV handelt von der so genannten "Bagatellklausel". Das war möglich, weil die ursprüngliche IVöB sich nur mit dem Staatsvertragsbereich beschäftigte. Neu erstreckt sich aber der Geltungsbereich der revidierten IVöB auch auf den Nicht-Staatsvertragsbereich. Für diesen Bereich kennt der Anhang 2 der IVöB eine klare Abstufung der zu wählenden Verfahren. Für kleinere Vergaben ist das freihändige Vergabeverfahren vorgesehen, für mittlere das Einladungsverfahren und für grössere das offene beziehungsweise selektive Verfahren. Neben diesem System hat die Bagatellklausel im Nicht-Staatsvertragsbereich keinen Platz mehr, vor allem weil sich der Auftragswert, anders als im Staatsvertragsbereich, nach dem Wert des einzelnen Auftrags bemisst (siehe Art. 4 Abs. 1 ESV).

Demgegenüber ist bei Bauaufträgen im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert aller Bauaufträge massgebend, die der Realisierung des betroffenen Bauwerks dienen (siehe Art. 5 Abs. 1 ESV und Art. 7 Abs. 2 IVöB). Dieser Besonderheit trägt die Bagatellklausel nach Artikel 26 ESV Rechnung. Sie stützt sich auf Artikel 7 Absatz 2 IVöB. Danach können im Staatsvertragsbereich einzelne Bauaufträge, die kleinere Aufträge im Rahmen der Realisierung eines Bauvorhabens darstellen, trotz erreichter Schwellenwerte unter vereinfachten Bedingungen des Binnenmarktbereichs vergeben werden. Vorausgesetzt wird, dass solche Teilaufträge je einzeln den Wert von 2 Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet höchstens 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerks ausmachen.

Eine Befreiung vom Geltungsbereich der Staatsverträge aufgrund der vorgenannten Bagatellklausel besagt aber nicht, dass diese Aufträge in jedem Fall freihändig vergeben werden können. Es bedeutet lediglich, dass diesfalls die internationalen Vereinbarungen beziehungsweise die dazu erlassenen Bestimmungen der IVöB nicht zu beachten sind. Die Beschaffung der als Bagatellfälle ausgenommenen Einzelaufträge hat stattdessen nach den Regeln des Binnenmarktbereichs zu erfolgen. Mit anderen Worten greifen hierfür die Schwellenwerte nach Anhang 2 zur IVöB Platz.

Artikel 27 Bedingungen und Auflagen

Diese Vorschrift will dem Einzelfall gerecht werden, setzt aber voraus, dass dabei die Vergabegrundsätze und der Rahmen des übergeordneten Rechts beachtet werden.

4. Abschnitt: **Ausschreibung**

Artikel 28 bis 37

Diese Bestimmungen decken sich im Wesentlichen mit dem geltenden Recht, sind aber redaktionell an die VRöB angepasst. Deshalb genügt es, auf einige Besonderheiten zu diesem Abschnitt hinzuweisen:

- Artikel 29: Während sich Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e SV damit begnügt, Zuschlagskriterien für die Ausschreibung zu verlangen, sind nach Artikel 29 Buchstabe I ESV die Zuschlagskriterien mit deren Gewichtung anzugeben. Diese Voraussetzung entspricht der Rechtsprechung namentlich des Obergerichts Uri.
- Artikel 33: Diese Bestimmung dient dem Grundsatz der Transparenz, wonach wichtige Auskünfte allen Anbietenden mitzuteilen sind.
- Artikel 34: Gründe der Geheimhaltung beziehungsweise der Vertraulichkeit können es unter Umständen rechtfertigen, die Weitergabe vertraulicher Angaben sowie das Einsichtsrecht der Offerten zu beschränken oder zu verweigern. Ob vertrauliche oder sensible Angaben (geistiges Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse) vorliegen, hat die Vergabestelle oder das Gericht im konkreten Einzelfall zu entscheiden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Vorschriften über den Persönlichkeits- und den Datenschutz zu beachten.
- Artikel 37: Während die Fristen im Staatsvertragsbereich in den Staatsverträgen zwingend vorgeschrieben sind, können sie ausserhalb des Staatsvertragsbereichs vom kantonalen Gesetzgeber geordnet werden. Hiefür setzt Artikel 37 ESV eine regelmässige Frist von 20 Tagen.

5. Abschnitt: **Eignung der Anbietenden**

Artikel 38 Eignungskriterien

Die Eignungskriterien sollen sicherstellen, dass nur geeignete Anbietende mit der erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit für den konkreten Auftrag berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der Eignung gilt es, insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung zu beachten. Die Vergabestelle bezeichnet diejenige Nachweise, die die Anbietenden zu erbringen haben. Dazu können Bankenerklärungen, Mustervorlagen, Qualitätszertifikate oder Referenzangaben gehören. Selbstverständlich dienen auch die Selbstdeklarationen nach Artikel 9 ESV dem Ziel, die Eignung der Anbietenden zu prüfen.

Artikel 39 bis 41 Ständige Listen

Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht (Art. 24 bis 26 SV). Artikel 41 ESV bedeutet unter anderem, dass die Vergabestellen, namentlich auch die Gemeinden, die ständigen Listen des Kantons und der übrigen Kantone anerkennen, die die IVöB ratifiziert haben. Das entlastet die Anbietenden, bei jeder Vergabestelle sich um Aufnahme auf die ständigen Listen zu bewerben.

6. Abschnitt: **Angebote**

Artikel 42 bis 52

Dieser Abschnitt entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (Art. 27 bis 34 SV). Dennoch sei auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

- Artikel 42 sieht neu ausdrücklich die Möglichkeit vor, Angebote elektronisch einzureichen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- Nach Artikel 44 sind Arbeitsgemeinschaften nur zulässig, wenn sie in der Ausschreibung nicht ausgeschlossen sind. Diese Zulässigkeitsvorschrift und die Auflage, dass Angebote und Selbstdeklarationen von allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu unterzeichnen sind, sind als Verfahrensbestimmung im Abschnitt "Angebote" enthalten, während die materiellen Grundsätze zur Arbeitsgemeinschaft in Artikel 10 und für Subunternehmende in Artikel 11 geregelt sind.
- Den Schutz des geistigen Eigentums zu achten gebietet das Zivilrecht¹⁾. Dem entspricht auch Artikel 46 Absatz 2 ESV, wenn er erklärt, Angebotsunterlagen, die nicht entschädigt werden, verbleiben geistiges Eigentum des oder der Anbietenden. Werden die Urheberrechte verletzt, steht dem oder der Anbietenden ein Korrekturanspruch gemäss Urheberrechtsgesetz zu. Der kantonale Gesetzgeber kann diese Rechtslage nicht ändern. Durch privat-rechtliche Absprache hingegen kann im Vorfeld einer Vergabe vereinbart werden, dass die Anbietenden gegen eine gewisse Entschädigung auf ihr Urheberrecht verzichten. Vor diesem Hintergrund ist Artikel 46 Absatz 2 ESV zu sehen²⁾.
- Selbstverständlich müssen Arbeitsgemeinschaften und Subunternehmende die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten nach Artikel 8 ESV.
- Die Ausschlussgründe nach Artikel 48 entsprechen ebenfalls dem geltenden Recht, sind aber redaktionell gestrafft und, soweit sinnvoll, der VRöB angepasst worden. Insbesondere Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k SV, der vom vermeintlichen "Unterangebot" han-

¹⁾ Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich 2003 N 568

²⁾ Siehe dazu Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang, a.a.O. N 569 f.

delt, ist in vereinfachter Form in Artikel 52 ESV enthalten. Daraus wird klar, dass ein "ungewöhnlich niedriges Angebot" nicht als Ausschlussgrund gilt, sondern einem besonderen Prüfungsverfahren unterworfen wird, was gefestigter Rechtssprechung entspricht¹⁾.

- Nach Artikel 34 SV sind Abgebotsrunden unzulässig. Dieser Grundsatz gilt nach wie vor, soweit das offene, selektive oder das Einladungsverfahren betroffen ist. Anders verhält es sich im freihändigen Verfahren. Dort sind Verhandlungen mit den Anbietenden zulässig, wobei es nicht erlaubt ist, die Offerenten in unlauterer Weise zu Preisnachlässen zu bewegen (Art. 51 ESV; siehe auch die Bemerkungen zu Art. 21).
- Wie erwähnt ist ein ungewöhnlich niedriges Angebot nicht ohne weiteres auszuschliessen. Stattdessen besteht nach Artikel 52 ESV eine verstärkte Nachprüfungspflicht. Ergibt sich, dass derartige Angebote die Voraussetzungen der Ausschreibung nicht erfüllen, ist zu prüfen, ob damit die Eignungs- und Zuschlagskriterien überhaupt erfüllt sind oder ob die Abklärung einen Ausschlussgrund nach Artikel 48 ESV entdeckt.

7. Abschnitt: **Zuschlag des Auftrags**

Artikel 53 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien dürfen nicht mit den Eignungskriterien verwechselt werden. Die Eignungskriterien sollen sicherstellen, dass nur geeignete Anbietende berücksichtigt werden (siehe Bemerkungen zu Art. 38 ESV). Demgegenüber wird mit Hilfe der Zuschlagskriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot unter den geeigneten Anbietenden im Einzelfall, also bezogen auf den zu erteilenden Auftrag ermittelt. Diese Regeln beherrschen auch das geltende Recht, sodass Artikel 53 des ESV mit Artikel 35 SV im Wesentlichen übereinstimmt.

Zwei Besonderheiten sind dennoch hervorzuheben:

- Wie das geltende Recht kennt auch der Entwurf das Zuschlagskriterium "Umweltverträglichkeit". Die Lehre und die Rechtssprechung sind sich darin einig, dass unter dem Gesichtspunkt "Umweltverträglichkeit" lediglich die Vorteile berücksichtigt werden dürfen, die aus dem Beschaffungsgegenstand selbst fliessen, wie beispielsweise geringe Schadstoffbelastung, Entsorgung, Schonung der Ressourcen, Reparierbarkeit usw. Indirekte Vorteile, etwa bezüglich der Transportwege, dürfen nur in seltenen Fällen berücksichtigt werden, etwa dann, wenn der Transportweg ein wesentlicher Teil der angebotenen Leistung ausmacht²⁾.

¹⁾ Siehe zur reichhaltigen Rechtssprechung Hubert Stöckli, Das Vergaberecht der Schweiz, Zürich 2004 Seite 432 ff.

²⁾ Siehe dazu Peter Galli/André Moser/Elisbeth Lang, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts Zürich 2003 N398 mit Hinweisen

- Grundsätzlich dürfen vergabefremde Zuschlagskriterien nicht berücksichtigt werden. So ist es etwa ausgeschlossen, die Bedeutung von Anbietenden als Steuerzahler beim Zuschlag zu beachten. Auch die Lehrlingsausbildung ist an sich ein vergabefremdes Kriterium. Immerhin anerkennen verschiedene Gerichte, dass es zulässig ist, dieses Kriterium als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen, sofern der kantonale Gesetzgeber das vorsieht. Auch das Bundesparlament beschäftigt sich zurzeit mit dieser Frage (siehe Baurecht 2005 Seite 81 am Ende). Tatsächlich kann die Berücksichtigung des "Zuschlagskriteriums" der Lehrstellen jene Anbietende diskriminieren, die aufgrund der Grösse und Struktur ihrer Betriebe nicht in der Lage sind, Lernende auszubilden oder zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Vor diesem Hintergrund entschliesst sich Artikel 53 Absatz 2 letzter Satz ESV für eine Mittellösung. Danach kann das "Zuschlagskriterium" der Lehrstellen nur, aber immerhin berücksichtigt werden, wenn sich zwei annähernd gleich günstige Angebote gegenüberstehen. Damit gewinnt das Kriterium der Lehrstellen zwar eine ausgleichende, nicht aber eine entscheidende Rolle. Immerhin sollen kleinere Unternehmen insofern begünstigt werden, als die Zahl der Lehrstellen nicht absolut, sondern im Verhältnis zu ihrer Betriebsgrösse berücksichtigt wird.

Artikel 54 Aufteilung des Auftrages

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 36 SV. Sie ist auch vor dem Hintergrund der obligationenrechtlichen Grundsätze zu sehen, wonach Anbietende nur verpflichtet sind, soweit ihr Angebot reicht. Massgeblich ist die Ausschreibung.

Artikel 55 Bekanntmachung des Zuschlags

Entspricht praktisch wörtlich Artikel 38 SV. Anders als die Submissionsordnungen anderer Kantone kennt der Kanton Uri seit langem das System, dass der Zuschlag auch den nicht berücksichtigten Anbietenden brieflich mitgeteilt wird. Diese können nach Artikel 58 ESV eine anfechtbare Verfügung verlangen. So vorzugehen hat sich bewährt. Denn dieses Verfahren erspart der Verwaltung unnötigen Aufwand, ohne die Rechte der Anbietenden zu beschneiden.

Artikel 56 Widerruf des Zuschlags

Der Widerruf des Zuschlags ist zulässig, wenn nachträglich ein Ausschlussgrund bekannt wird. Das entspricht allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, wonach eine fehlerhafte Verfügung, die auf einem unrichtigen Sachverhalt gründet, nachträglich widerrufen werden kann.

Artikel 57 bis 59

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 39 bis 41 SV).

3. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 60 bis 67

Diese Vorschriften entsprechen Artikel 42 bis 49 SV. Auf zwei Besonderheiten sei hingewiesen:

- Artikel 62: Nach Artikel 44 SV besteht das Recht auf Akteneinsicht erst in Beschwerdeverfahren. Die Praxis gewährt Akteneinsicht aber bereits im Schlichtungsverfahren vor der paritätischen Kommission. Das hat sich bewährt, weshalb Artikel 62 ESV entsprechend zu ergänzen ist.
- Artikel 63 Absatz 3: Nach Artikel 15 Absatz 1 IVöB ist gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage seit Eröffnung der Verfügung. Das ernerische Recht hat dem Gerichtsverfahren das Schlichtungsverfahren vor der paritätischen Kommission vorgelagert. Dabei handelt es sich um ein äusserst erfolgreiches Verfahren, das es ermöglicht, die meisten Streitfälle gütlich zu erledigen. Das Obergericht wird damit im Submissionsbereich massiv entlastet. Um aber der Vorgabe der IVöB gerecht zu werden, ist es notwendig, das Schlichtungsverfahren in das Beschwerdeverfahren einzubinden. Deshalb bestimmt Artikel 63 Absatz 2 ESV, dass das Beschwerdeverfahren als angehoben und das Geschäft als gerichtlich rechts-hängig gilt, sobald die Schlichtungsstelle (paritätische Kommission) angerufen worden ist.

Artikel 68 Schadenersatz

Die Vergabestelle haftet für den Schaden, den sie durch eine Verfügung verursacht hat, dessen Rechtswidrigkeit vom Obergericht festgestellt worden ist. Nach Absatz 4 ist der Schaden mit verwaltungsrechtlicher Klage beim Obergericht geltend zu machen. Daraus wird klar, dass ein zweistufiges Verfahren einzuschlagen ist. Zuerst hat das Obergericht die Rechtswidrigkeit der Verfügung (in erster Linie des Zuschlags) festzustellen. Anschliessend hat die betroffene Person innert Jahresfrist beim Obergericht verwaltungsrechtliche Klage einzureichen, wenn sie den Schaden ersetzt haben will.

Der "Schaden" bestimmt sich aber nicht nach obligationenrechtlichen Gesichtspunkten (Erfüllungsinteresse), sondern folgt eigenen Regeln. Wie im Bundesrecht (Art. 34 Abs. 1 BöB) beschränkt sich der allfällige Schaden auf die Aufwendungen, die den anbietenden im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind. Diese Regelung orientiert sich am WTO-Minimalstandard; der Schaden entspricht damit weder dem positiven noch dem negativen Vertragsinteresse, sondern einzig den verfahrensmässigen Aufwendungen im Submissionsverfahren (einschliesslich Beschwerdeverfahren). So kann etwa kein Ersatz für den Schaden verlangt werden, der dadurch entstanden ist, dass während der für die fragliche Vergabe aufgewendete Zeit andere Geschäfte nicht an die Hand genommen werden konnten. Ebenso wenig zum Schaden gehören das positive Vertragsinteresse, also der Schaden, der dadurch entstanden ist, dass die anbietende Unternehmung den Auftrag nicht erhalten hat¹⁾.

Zu bemerken bleibt, dass hier nur der Schadenersatz aus dem Vergabeverhältnis geregelt wird. Ob dagegen weiter gehende Schadenersatzansprüche aus dem Privatrecht oder aus der Spezialgesetzgebung (z.B. culpa in contrahendo, unlauterer Wettbewerb, Kartellgesetzgebung) bestehen, müsste im ordentlichen Zivilverfahren entschieden werden.²⁾

4. Kapitel: **SANKTIONEN**

Artikel 69 bis 71

Nach Artikel 19 IVöB überwachen die Kantone die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbietenden und Anbieter. Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

Nach dem geltenden Recht ist es Aufgabe der paritätischen Kommission, diese Überwachungsaufgaben wahrzunehmen. Das soll beibehalten werden. Hingegen verträgt es sich schlecht mit der Schlichtungsaufgabe der paritätischen Kommission, sollte diese gleichzeitig auch Sanktionen verfügen können. Stattdessen räumt Artikel 73 ESV der paritätischen Kommission das Recht ein, den Vergabestellen oder Subventionsbehörden Anzeige zu erstatten, wenn sie vermutete Verletzungen von Vergabebestimmungen feststellt. Denn die Vergabestelle und die Subventionsbehörde können entsprechende Sanktionen ergreifen, wie das Artikel 69 und 70 ESV vorsehen. Vermutet die paritätische Kommission, dass eben die-

¹⁾ Siehe zum Ganzen Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang, a.a.O. N706 ff.

²⁾ Siehe zum Ganzen Martin Beyeler, Öffentliche Beschaffung, Vergaberecht und Schadenersatz, Zürich 2004 S. 551 ff.

se Vergabestellen oder Subventionsbehörden Bestimmungen des Submissionsrechts verletzt haben, haben sie ihre Anzeige an deren Aufsichtsbehörde zu richten.

Die Vergabestelle kann den Auftrag entziehen oder den Vertrag vorzeitig auflösen oder eine Konventionalstrafe verhängen. Dabei handelt es sich nur um submissionsrechtliche Sanktionen, die die Bestimmungen des Obligationenrechts (Vertragsrecht) nicht beiseite schieben können. Es gilt im Einzelfall zu entscheiden, ob die submissionsrechtliche Sanktion vor den obligationenrechtlichen Regeln standhält oder nicht. Trotzdem ist die Sanktionsmöglichkeit für die Vergabestelle wichtig, droht ihr doch keine Schadenersatzklage nach Artikel 68 ESV, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 69 ESV erfüllt sind.

Und schliesslich erlaubt der Entwurf der Subventionsbehörde, die Subventionen ganz oder teilweise zu entziehen, wenn die Vergabestelle Submissionsbestimmungen verletzt hat. Selbstverständlich ist, wie überall, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

Da es sich um submissionsrechtliche Sanktionen handelt, ist es angezeigt, dass entsprechende Verfahren den Regeln der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege zu unterstellen.

5. Kapitel: **PARITÄTISCHE KOMMISSION**

Artikel 72 Zusammensetzung und Wahl

Die Zusammensetzung der paritätischen Kommission soll etwas deutlicher umschrieben werden, als das im geltenden Artikel 50 Absatz 1 SV der Fall ist. Zudem zeigt sich die Notwendigkeit, mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen. Und schliesslich begehren mehrere Vernehmlassungen, dass das Gemeinwesen bei der Wahl der paritätischen Kommission verstärkt vertreten sei.

Artikel 73 Aufgaben

Wie heute übernimmt die paritätische Kommission zwei Aufgaben: Sie ist Schlichtungsstelle nach Artikel 63 einerseits und Überwachungsbehörde nach Artikel 73 andererseits. Um den Überwachungsauftrag erfüllen zu können, kann sie von den Anbietenden und den Vergabestellen entsprechende Nachweise verlangen. Vermutet sie eine Verletzung der Vergabebestimmungen, hat sie Anzeige zu erstatten, und zwar bei der Vergabestelle oder bei der Sub-

ventionsbehörde, also bei jenen Stellen, denen Sanktionsmöglichkeiten zustehen. Falls diese selbst betroffen sind, geht die Anzeige selbstverständlich an deren Aufsichtsbehörden.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 74 Statistik

Die Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens haben jährliche Statistiken mit speziellen Angaben über alle Aufträge zu erstellen, die von allen vom Staatsvertragsbereich erfassten Beschaffungsstellen vergeben worden sind. Die Statistikpflicht beschränkt sich damit auf den Staatsvertragsbereich. Aus administrativen Gründen verzichtet der Entwurf darauf, die Statistikpflicht auf jene Vergaben auszudehnen, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs liegen.

Artikel 75 Archivierung

Das übergeordnete Recht schreibt vor, dass die Aufbewahrung von Vergabeakten für die Dauer von drei Jahren seit Abschluss des Verfahrens zu erfolgen hat. Aufgrund dieser Archivierungspflicht müssen die Vergabestellen die in Artikel 75 erwähnten Dokumente archivieren.

Artikel 76 Aufhebung bisherigen Rechts

Die geltende Submissionsverordnung wird vollumfänglich durch die ESV ersetzt und kann somit aufgehoben werden.

Artikel 77 Übergangsbestimmung

Entspricht Artikel 54 SV.

Artikel 78 Inkrafttreten

Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Weil zusätzliche Vergabestellen dem neuen Recht unterstellt sein werden und weil diese sich darauf ausrichten müssen, ist es angezeigt, den Regierungsrat zu ermächtigen, die vorliegende Verordnung in Kraft zu setzen.

V. Antrag

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Submissionsverordnung des Kantons Uri, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

- Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV)

SUBMISSIONSVERORDNUNG DES KANTONS URI (SubV)

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM)¹⁾, auf Artikel 3 und 13 der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994/15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)²⁾ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)³⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Zweck und Geltungsbereich**

Artikel 1 Inhalt und Zweck

¹⁾Diese Verordnung regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge. Sie vollzieht das Bundesgesetz über den Binnenmarkt⁴⁾ im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen⁵⁾.

²⁾Die Verordnung bezweckt insbesondere:

- a) den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietenden zu fördern;
- b) die Gleichbehandlung aller Anbietenden sowie eine unparteiische Vergabe zu gewährleisten;
- c) den wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel zu fördern;
- d) die Transparenz und den Rechtsschutz bei Vergabeverfahren sicherzustellen.

¹⁾ SR 943.02

²⁾ RB 3.3111

³⁾ RB 1.1101

⁴⁾ SR 943.02

⁵⁾ RB 3.3111

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Vergaben innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs.

2. Abschnitt: **Grundsätze zum Auftrag****Artikel 3** Auftragsarten

¹Im Staatsvertragsbereich findet diese Verordnung Anwendung auf die Bauaufträge, Dienstleistungen und Lieferungen, die in den Staatsverträgen und deren Anhängen aufgeführt sind.

²Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs findet diese Verordnung zudem Anwendung auf alle übrigen Arten öffentlicher Beschaffungen.

Artikel 4 Auftragswert a) im Allgemeinen

¹Der Auftragswert bestimmt sich nach dem Gesamtwert des einzelnen Auftrags.

²Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

³Bei der Berechnung des Auftragswerts wird jede Art der Vergütung, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt.

⁴Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen.

Artikel 5 b) im Besonderen

¹Bei Bauaufträgen im Staatsvertragsbereich ist der Gesamtwert aller Bauaufträge massgebend, die der Realisierung des betroffenen Bauwerks dienen.

²Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, gilt als Auftragswert:

- a) entweder der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen und wiederkehrenden Aufträge;
- b) oder der geschätzte Gesamtwert des Auftrags.

³Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in der Form von Leasing, Miete oder Miet-Kauf sowie für Beschaffungen, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, gilt als Auftragswert:

- a) bei Verträgen mit bestimmter Dauer: der geschätzte Gesamtwert;
- b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit: die monatliche Rate multipliziert mit 48.

Artikel 6 Vergabestelle a) im Allgemeinen

¹Dieser Verordnung unterstehen als Vergabestelle:

- a) der Kanton und seine öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten. Die Urner Kantonalbank fällt nicht unter diese Verordnung;
- b) die Korporationen Uri und Ursern;
- c) die Gemeinden und Gemeindeverbände;
- d) andere Organisationen und Unternehmungen, an denen eine Vergabestelle nach Buchstabe a, b oder c mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist;
- e) andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- f) Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben.

²Dieser Verordnung ebenfalls unterstellt sind Vergabestellen für Aufträge, die von der öffentlichen Hand mit insgesamt mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten unterstützt werden.

³Die zuständige Direktion¹⁾ veröffentlicht periodisch ein Verzeichnis der öffentlichen und privaten Unternehmen, die als Vergabestelle nach Absatz 1 und 2 gelten. Dieses Verzeichnis hat nur hinweisenden Charakter.

Artikel 7 b) Ausnahmen

¹Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten sowie auf die Beschaffung von Waffen und Munition.

²Aufträge müssen nicht nach dieser Verordnung vergeben werden, wenn:

- a) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist;

¹⁾ Baudirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

- b) der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanzen es erfordert;
- c) Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt werden.

3. Abschnitt: **Grundsätze zum Angebot**

Artikel 8 Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

¹Die Vergabestelle stellt vertraglich sicher, dass die Anbietenden:

- a) die massgeblichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten;
- b) Dritte, denen sie Aufträge weiterleiten, ebenfalls vertraglich verpflichten, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einzuhalten.

²Als Arbeitsbedingungen gelten die Vorschriften der Gesamt- und der Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften.

Artikel 9 Selbstdeklaration

¹Die Vergabestelle kann von den Anbietenden die Erklärung (Selbstdeklaration) verlangen, dass sie insbesondere:

- a) die massgeblichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsbedingungen einhalten;
- b) Dritte, denen sie Aufträge weitergeben, ebenfalls vertraglich verpflichten, die massgeblichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsbedingungen einzuhalten;
- c) sämtliche zur Zahlung fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben;
- d) keine Absprachen oder andere wettbewerbsbeeinträchtigende Massnahmen getroffen haben;
- e) sich weder in einem Nachlass- oder Konkursverfahren befinden noch bei ihnen in den vergangenen zwölf Monaten eine Pfändung vollzogen worden ist.

²Auf Verlangen haben die Anbietenden die Richtigkeit der gemachten Angaben nachzuweisen und die Vergabestelle zur Nachprüfung zu bevollmächtigen.

³Die Vergabestelle kann von den Anbietenden, die sich in einem Nachlassverfahren befinden oder gegen die Pfändungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e vollzogen worden sind, vor der Zuschlagserteilung eine angemessene Sicherheit verlangen.

Artikel 10 Arbeitsgemeinschaft

¹ Die Arbeitsgemeinschaft muss insgesamt die Eignungskriterien der Ausschreibung erfüllen.

² Das gemeinsame Angebot muss mindestens die Zusammensetzung, die Beteiligungsquoten, die interne Arbeitsverteilung und die Vertretungsverhältnisse der Arbeitsgemeinschaft angeben.

Artikel 11 Subunternehmende

¹ Die Vergabestelle kann von den Anbietenden Auskunft verlangen, ob und welche Subunternehmerverträge abgeschlossen werden sollen. Bei grösseren Aufträgen muss sie diese Auskunft verlangen.

² Die Vergabestelle kann von den Anbietenden insbesondere folgende Angaben verlangen:

- a) Art und Umfang der Leistungen, die untervergeben werden sollen;
- b) Name und Sitz der an der Ausführung beteiligten Unternehmen;
- c) Nachweis der Eignung dieser Unternehmen.

³ Die Vergabestelle stellt sicher, dass die Anbietenden nur Unternehmen als Subunternehmer oder Subunternehmerin beziehen, die sich ihrerseits verpflichten, die massgeblichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsbedingungen einzuhalten. Sie kann von den Subunternehmenden eine Selbstdeklaration nach Artikel 9 verlangen.

4. Abschnitt: **Anwendbares Recht****Artikel 12** Anwendbares Recht

¹ Vergaben unterstehen grundsätzlich dem Recht, das am Sitz der Vergabestelle gilt.

² Vergaben, an denen mehrere Vergabestellen beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der hauptsächlichsten Vergabestelle.

³ Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft.

⁴ Lässt sich das anwendbare Recht nach den Absätzen 1 bis 3 nicht ermitteln, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung.

⁵Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Solche sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

⁶Für interkantonale Vergaben des Kantons kann der Regierungsrat im Einzelfall oder durch einen interkantonalen Vertrag von dieser Bestimmung abweichen. In diesen Fällen hat er das anwendbare Recht rechtzeitig, spätestens in den Ausschreibungsunterlagen, bekannt zu geben.

Artikel 13 Gegenrecht

¹Diese Verordnung ist anwendbar auf Angebote von Anbietenden mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz.

²Anbietende aus Vertragsstaaten werden nach Massgabe des Staatsvertrags gleich behandelt wie solche aus der Schweiz. Eine weitergehende Gleichbehandlung gilt nur im Rahmen von Gegenrechtsvereinbarungen.

³Der Landrat kann Gegenrechtsvereinbarungen nach Absatz 2 abschliessen.

2. Kapitel: **VERGABEVERFAHREN**

1. Abschnitt: **Grundsätze**

Artikel 14 Im Allgemeinen

Bei der Vergabe von Aufträgen hält die Vergabestelle die folgenden Grundsätze ein. Sie

- a) achtet in allen Phasen des Verfahrens darauf, dass die Anbietenden gleich behandelt und nicht diskriminiert werden;
- b) behandelt alle Angaben und Unterlagen der Anbietenden vertraulich;
- c) achtet auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau;
- d) berücksichtigt nur Anbietende, die die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs beachten.

Artikel 15 Vorbefassung

Personen und Unternehmen dürfen sich nicht als Anbietende am Verfahren beteiligen, wenn sie:

- a) die Ausschreibungsunterlagen erstellt haben;

- b) an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie dadurch einen wesentlichen durch die Vergabestelle nicht ausgleichbaren Wissensvorsprung erlangt haben oder die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können.

Artikel 16 Ausstand

Mitglieder der Vergabestelle haben die Vorschriften des Gesetzes über den Ausstand¹⁾ zu beachten.

2. Abschnitt: **Verfahrensarten**

Artikel 17 Arten

¹Aufträge werden im offenen, im selektiven, im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben.

²Wer einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Verordnung das Verfahren im Einzelfall. Die Vergabestelle kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Verordnung verstossen.

Artikel 18 Offenes Verfahren

Beim offenen Verfahren schreibt die Vergabestelle den geplanten Auftrag öffentlich aus. Alle Anbietenden können ein Angebot einreichen.

Artikel 19 Selektives Verfahren

¹Beim selektiven Verfahren schreibt die Vergabestelle den geplanten Auftrag öffentlich aus. Alle Anbietenden können einen Antrag auf Teilnahme am Verfahren einreichen.

²Gestützt auf den Antrag auf Teilnahme bestimmt die Vergabestelle, welche qualifizierten Anbietenden ein Angebot unterbreiten können. Als qualifiziert gelten namentlich jene Anbietenden, deren Eignung sich aus ihrem Eintrag in eine ständige Liste nach Artikel 39 ergibt. Die übrigen können zur Teilnahme zugelassen werden, wenn sie ein nachträglich durchzuführendes Qualifikationsverfahren bestehen.

¹⁾ RB 2.2321

³Anbietende, die nicht zur Teilnahme zugelassen werden, können verlangen, dass ihnen der Entscheid mit einer anfechtbaren Verfügung eröffnet wird.

⁴Im Interesse einer effizienten Abwicklung der Beschaffung kann die Anzahl der zuzulassenden Anbietenden beschränkt werden. Diese sind in gerechter und nicht diskriminierender Weise auszuwählen. Mindestens drei sind zuzulassen, wenn genügend geeignete Anbieternde vorhanden sind.

Artikel 20 Einladungsverfahren

Beim Einladungsverfahren bestimmt die Vergabestelle, welche Anbietenden ohne öffentliche Ausschreibung direkt zur Angebotseinreichung eingeladen werden. Die Vergabestelle muss, wenn möglich, mindestens drei Angebote einholen.

Artikel 21 Freihändiges Verfahren

¹Beim freihändigen Verfahren vergibt die Vergabestelle einen Auftrag direkt, also ohne Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens, insbesondere ohne öffentliche Ausschreibung.

²Es ist zulässig, Konkurrenzofferten einzuholen.

3. Abschnitt: **Wahl des zutreffenden Verfahrens**

Artikel 22 Schwellenwerte

Die massgebliche Höhe der Schwellenwerte richtet sich nach der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁾.

Artikel 23 Offenes, selektives oder Einladungsverfahren

¹Aufträge im Staatsvertragsbereich werden wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben.

²Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs können überdies im Einladungsverfahren vergeben werden, wenn der Auftragswert den massgeblichen Schwellenwert nach Artikel 22 nicht übersteigt.

¹⁾ RB 3.3111

Artikel 24 Freihändiges Verfahren

¹Ein Auftrag kann unabhängig vom Auftragswert direkt und ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Es gehen im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren keine Angebote ein oder keine oder keiner der Anbietenden erfüllt die Eignungskriterien oder die Teilnahmebedingungen;
- b) Es werden im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen;
- c) Aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrages oder aus Gründen des Schutzes des geistigen Eigentums kommt nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage und es gibt keine angemessene Alternative;
- d) Die Einhaltung übergeordneter Grundsätze wie Geheimhaltung, Berufsgeheimnis oder Schutz der Persönlichkeit ist sonst nicht möglich;
- e) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass kein offenes, selektives oder Einladungsverfahren durchgeführt werden kann;
- f) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung, Ergänzung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Auftrages zusätzliche Leistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für die Vergabestelle mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre;
- g) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter oder der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist;
- h) Die Vergabestelle vergibt einen neuen gleichartigen Auftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren vergeben wurde. Sie hat in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen für das Grundobjekt darauf hingewiesen, dass für solche Aufträge das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann;
- i) Die Vergabestelle beschafft Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf ihr Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrages hergestellt oder entwickelt werden;
- k) Die Vergabestelle hat im Voraus die Absicht bekannt gegeben, den Vertrag mit der Gewinnerin oder dem Gewinner eines Planungs- oder Leistungswettbewerbes abzuschliessen;
- l) Die Vergabestelle beschafft Güter an Warenbörsen;

- m) Die Vergabestelle kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt, insbesondere bei Liquidationsverkäufen.

²Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann zudem ein Auftrag freihändig vergeben werden, wenn der Auftragswert den massgeblichen Schwellenwert nach Artikel 22 nicht übersteigt.

Artikel 25 Berichterstattung

Die Vergabestelle erstellt im Staatsvertragsbereich über jeden freihändig vergebenen Auftrag einen Bericht. Dieser enthält:

- a) den Namen der Vergabestelle;
- b) den Wert und die Art der getätigten Beschaffung;
- c) das Ursprungsland der Leistung;
- d) die Bestimmung, nach welcher der Auftrag freihändig vergeben wurde.

Artikel 26 Bagatellklausel

Baufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Regeln vergeben werden, die für Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gelten.

Artikel 27 Bedingungen und Auflagen

Im Rahmen der Vergabegrundsätze kann die Vergabestelle die Arbeitsvergabe an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Diese sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben und in die Verträge aufzunehmen.

4. Abschnitt: **Ausschreibung**

Artikel 28 Form

¹Im offenen und im selektiven Verfahren erfolgt die Ausschreibung von Aufträgen mindestens im Amtsblatt des Kantons Uri.

²Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren erfolgt die Einladung zur Offertstellung durch direkte Mitteilung. Im freihändigen Verfahren kann dies formlos erfolgen.

Artikel 29 Angaben

Die Ausschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name und Adresse der Vergabestelle;
- b) Verfahrensart;
- c) Gegenstand und Umfang des Auftrags, einschliesslich Optionen für zusätzliche Leistungen;
- d) Informationen über Varianten und Daueraufträge;
- e) Ausführungs- und Liefertermin;
- f) Eignungskriterien und die zu erbringenden Nachweise;
- g) Bezugsstelle und Preis der Unterlagen;
- h) Adresse und Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Einreichung des Angebots;
- i) Hinweis, ob der Auftrag dem Staatsvertragsbereich unterstellt ist;
- k) Einschränkung oder Ausschluss von Angeboten von Arbeits- oder Bietergemeinschaften;
- l) Zuschlagskriterien und deren Gewichtung;
- m) Hinweis, dass die Angebote und die Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen sind;
- n) wirtschaftliche, ökologische, qualitative, gestalterische und technische Anforderungen sowie verlangte finanzielle Garantien und weitere Angaben;
- o) Hinweis auf eine allfällige Begehung und Angabe, ob diese für die Anbietenden obligatorisch ist.

Artikel 30 Sprache

¹Die Ausschreibung erfolgt in deutscher Sprache.

²Für Ausschreibungen von Aufträgen im Staatsvertragsbereich ist zusätzlich eine Zusammenfassung in französischer Sprache beizufügen. Die Zusammenfassung enthält folgende Angaben:

- a) Name und Adresse der Vergabestelle;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c) Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Abgabe des Angebots;
- d) Adresse, wo die Ausschreibungsunterlagen verlangt werden können.

Artikel 31 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten mindestens:

- a) Name und Adresse der Vergabestelle;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c) Stelle, wo zusätzliche Auskünfte verlangt werden können;
- d) Sprache der Angebote und Unterlagen;
- e) Adresse und Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Einreichung des Angebots;
- f) Dauer der Verbindlichkeit des Angebots;
- g) Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise;
- h) besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangebote und Bildung von Losen;
- i) Zuschlagskriterien und deren Gewichtung;
- k) Zahlungsbedingungen.

Artikel 32 Technische Spezifikationen

¹Die Vergabestelle bezeichnet in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese werden:

- a) eher in Bezug auf den Nutzen der Leistung als auf die Konstruktion umschrieben;
- b) auf der Grundlage von internationalen Normen und, wenn solche fehlen, von den in der Schweiz verwendeten technischen Normen definiert.

²Anforderungen oder Hinweise in Bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen sowie solche auf einen bestimmten Ursprung, einen bestimmten Produzenten oder eine bestimmte Produzentin sind nicht zulässig, es sei denn, der Beschaffungsbedarf könne sonst nicht hinreichend genau oder verständlich beschrieben werden; in diesem Fall müssen die Ausschreibungsunterlagen die Worte "oder gleichwertig" enthalten.

³Weicht eine Anbieterin oder ein Anbieter von diesen Normen ab, so hat sie oder er die Gleichwertigkeit dieser technischen Spezifikationen zu beweisen.

⁴Die Vergabestelle darf nicht auf eine den Wettbewerb ausschaltende Art und Weise von einem Unternehmen, das ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Hinweise einholen oder annehmen, die bei der Ausarbeitung der Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden können.

Artikel 33 Auskünfte

¹Die Vergabestelle beantwortet innert kurzer Frist Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen, soweit die Zusatzinformation nicht unzulässige Vorteile im weiteren Verfahren gewährt.

²Wichtige Auskünfte an eine Anbieterin oder einen Anbieter müssen gleichzeitig auch allen anderen mitgeteilt werden.

Artikel 34 Vertraulichkeit und Urheberrechte

¹Eingereichte Unterlagen müssen, soweit Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse betroffen sind, vertraulich behandelt werden.

²Diese Unterlagen dürfen ohne das Einverständnis der Anbietenden oder ohne gesetzliche Grundlage weder genutzt noch an Dritte weitergeleitet oder diesen bekannt gemacht werden.

Artikel 35 Fristen a) im Allgemeinen

¹Bei der Bestimmung der Fristen werden Umstände, wie Art und Komplexität des Auftrages, das Ausmass von Unteraufträgen, die üblichen Ausarbeitungs- und Produktionszeiten sowie die Übermittlungs- oder Transportzeiten berücksichtigt, soweit es sich mit den angemessenen Bedürfnissen der Vergabestelle vereinbaren lässt.

²Die Verlängerung einer Frist gilt für alle Anbietenden. Sie ist diesen gleichzeitig und rechtzeitig bekannt zu geben.

Artikel 36 b) Fristen im Staatsvertragsbereich

¹Die Fristen im Staatsvertragsbereich dürfen nicht kürzer sein als:

- a) 40 Tage seit der Ausschreibung im offenen Verfahren für die Einreichung eines Angebots;
- b) 25 Tage seit der Ausschreibung für einen Antrag auf Teilnahme im selektiven Verfahren. Die Frist für die Einreichung eines Angebots darf nicht kürzer als 40 Tage sein, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Einladung zur Angebotsabgabe ergeht.

²Diese Fristen können in folgenden Fällen verkürzt werden:

- a) wenn eine besondere Anzeige innerhalb von 40 Tagen bis längstens zwölf Monate im Voraus erfolgt ist, welche die Angaben der Ausschreibung und den Hinweis enthält, dass sich interessierte Anbietende bei der bezeichneten Stelle zu melden haben und zusätzliche Auskünfte verlangt werden können. In diesem Fall kann die Frist, unter der Voraussetzung, dass genügend Zeit zur Ausarbeitung eines Angebots bleibt, auf in der Regel 24 Tage verkürzt werden, in keinem Fall aber weniger als auf zehn Tage;
- b) wenn es sich um eine zweite oder weitere Ausschreibung von Aufträgen wiederkehrender Art handelt, bis auf 24 Tage;
- c) in dringlichen Fällen, welche eine Einhaltung der Fristen gemäss Absatz 1 unpraktikabel machen; aber nicht auf weniger als zehn Tage.

Artikel 37 c) Fristen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Die Fristen bei Ausschreibungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs sollen in der Regel nicht weniger als 20 Tage betragen.

5. Abschnitt: **Eignung der Anbietenden**

Artikel 38 Eignungskriterien

¹Die Vergabestelle legt objektive Kriterien und die zu erbringenden Nachweise zur Beurteilung der Eignung der Anbietenden fest.

²Die Eignungskriterien betreffen insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbietenden.

Artikel 39 Ständige Listen

¹Die Vergabestelle kann ständige Listen über qualifizierte Anbietende führen.

²Die Vergabestellen, die ständige Listen über qualifizierte Anbietende führen, veröffentlichen jedes Jahr im Amtsblatt des Kantons Uri folgende Angaben:

- a) Aufzählung und Art der geführten Listen;
- b) Aufnahmebedingungen und Prüfungsmethoden;
- c) Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung der Listen.

³Sind die Listen für eine Periode von höchstens drei Jahren gültig, so genügt eine Veröffentlichung zu Beginn dieser Periode.

⁴Ein Prüfungsverfahren muss jederzeit garantieren, dass die Eignung der Bewerbenden, die ein Gesuch um Aufnahme in die Liste stellen, überprüft werden kann.

Artikel 40 Aufnahme und Ausschluss

¹Anbietende können jederzeit um ihre Aufnahme in eine oder mehrere der ständigen Listen ersuchen. Die Vergabestelle prüft das Gesuch innert angemessener Frist.

²Die Vergabestelle teilt den Gesuchstellenden die Aufnahme schriftlich mit. Lehnt sie die Aufnahme ab, eröffnet sie das dem oder der betroffenen Anbietenden mit einer anfechtbaren Verfügung.

³Die Vergabestelle kann Anbietende jederzeit aus einer ständigen Liste streichen, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 48 gegeben ist. Die Streichung aus einer ständigen Liste ist dem oder der betroffenen Anbietenden mit einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen.

⁴Die Aufnahme in eine ständige Liste verschafft keinen Anspruch darauf, ein Angebot einreichen zu dürfen oder einen Auftrag zu erhalten.

Artikel 41 Gegenseitige Anerkennung

Die Vergabestellen nach Artikel 6 anerkennen die ständigen Listen über qualifizierte Anbietende, die die Mitglieder der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁾ erstellt haben.

6. Abschnitt: **Angebote**

Artikel 42 Einreichung des Angebots

¹Das Angebot muss in deutscher Sprache und innerhalb der Frist schriftlich, durch direkte Übergabe oder per Post, vollständig und verschlossen mit dem Hinweis auf die konkrete Ausschreibung bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eintreffen.

²Das Angebot kann auch elektronisch eingereicht werden, wenn:

a) die Vergabestelle die elektronische Einreichung in der Ausschreibung zulässt;

¹⁾ RB 3.3111

- b) Gewähr für die Identität der Anbietenden sowie die Vertraulichkeit des Angebots besteht;
- c) die Unabänderlichkeit des Angebots gewährleistet ist.

³Das Angebot muss mit der rechtsgültigen oder beglaubigten Unterschrift versehen sein.

⁴Das Angebot darf nach Ablauf der Frist nicht mehr geändert werden.

Artikel 43 Einreichung des Antrags auf Teilnahme

Der Antrag auf Teilnahme im selektiven Verfahren muss innerhalb der Frist schriftlich, durch direkte Übergabe, per Post, oder, soweit die Vergabestelle dies zulässt, per Fax oder elektronische Übermittlung erfolgen und vollständig bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eintreffen.

Artikel 44 Arbeitsgemeinschaften

¹Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen, können mehrere Anbietende ein gemeinsames Angebot einreichen. Die Grundsätze nach Artikel 10 sind zu beachten.

²Das Angebot und die Selbstdeklaration sind von allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 45 Varianten und Teilangebote

¹Den Anbietenden steht es frei, zusätzlich zum verlangten Angebot solche für Varianten einzureichen. Die Vergabestelle kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung einschränken oder ausschliessen.

²Teilangebote sind nur zulässig, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen sind.

Artikel 46 Entschädigung und geistiges Eigentum

¹Die Ausarbeitung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder des Angebots erfolgt grundsätzlich ohne Vergütung. Ausnahmen können namentlich für planerische Vorleis-

tungen gemacht werden. Die Vergabestelle muss solche Ausnahmen in der Ausschreibung ankündigen.

²Planerische Vorleistungen, die nach Absatz 1 entschädigt werden, gehen ins Eigentum der Vergabestelle über. Die übrigen Angebotsunterlagen verbleiben geistiges Eigentum der Anbietenden und sind diesen nach Abschluss des Vergabeverfahrens auf Verlangen zurückzugeben.

Artikel 47 Öffnung der Angebote

¹Die Angebote müssen, ausser im freihändigen Verfahren, bis zum Öffnungstermin verschlossen bleiben.

²Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch mindestens zwei Vertreter der Vergabestelle geöffnet. Die Anbietenden sowie die Vertretungen der Berufsverbände haben das Recht, bei der Öffnung anwesend zu sein.

³Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbietenden, die Eingangsdaten und die Preise der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote festzuhalten.

⁴Allen Anbietenden wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt.

Artikel 48 Ausschlussgründe

¹Eine Anbieterin oder ein Anbieter wird von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn sie oder er:

- a) wesentliche Formerfordernisse verletzt hat, insbesondere durch Nichteinhaltung der Eingabefrist, fehlende Unterschrift, Unvollständigkeit des Angebots oder Änderung der Ausschreibungsunterlagen;
- b) die Bedingungen und Auflagen, die in der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen genannt sind, nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c) die in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Eignungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt;
- d) der Vergabestelle falsche Auskünfte erteilt oder die Selbstdeklaration nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt hat;
- e) Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;

- f) die Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht gewährleistet;
- g) nicht gewährleistet, dass sie oder er bei der Produktion die Vorschriften über den Umweltschutz, wie sie am Ort der Ausführung gelten, einhält;
- h) sich in einem Konkursverfahren befindet;
- i) sich in den vergangenen zwei Jahren gerichtlich festgestelltes berufliches Fehlverhalten zuschuldekommen liess;
- k) Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen;
- l) die massgeblichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen nicht nachkommt, namentlich wenn er oder sie die Gesamtarbeitsverträge nicht einhält;
- m) an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens im Sinne von Artikel 15 mitgewirkt hat;
- n) nicht gewährleistet, dass er oder sie die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen einhält. Massgeblich sind die entsprechenden Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge oder, wenn solche fehlen, die branchenüblichen Vorschriften, die am Ort der Arbeitsausführung gelten.

²Der Ausschluss eines Angebots ist den ausgeschlossenen Anbietenden mit einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen.

Artikel 49 Prüfung der Angebote

¹Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien fachlich und rechnerisch geprüft. Es können Dritte als Sachverständige beigezogen werden.

²Offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler werden berichtigt.

³Danach wird eine objektive Vergleichstabelle über die Angebote erstellt.

Artikel 50 Erläuterungen

¹Die Vergabestelle kann von den Anbietenden Erläuterungen bezüglich ihrer Eignung und ihres Angebots verlangen.

²Mündliche Erläuterungen werden von der Vergabestelle schriftlich festgehalten.

Artikel 51 Verbot von Abgebotsrunden

¹Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und den Anbietenden über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts in diesem Zusammenhang sind unzulässig.

²Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen zulässig.

Artikel 52 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erhält die Vergabestelle ein Angebot, das ungewöhnlich niedriger ist als andere Angebote, kann sie bei den Anbietenden Erkundigungen einziehen, um sich zu vergewissern, dass diese die Teilnahmebedingungen einhalten und die Auftragsbedingungen erfüllen können.

7. Abschnitt: **Zuschlag des Auftrages**

Artikel 53 Zuschlagskriterien

¹Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Als solches gilt das Angebot, das die in der Ausschreibung genannten Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

²Neben dem Preis können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Infrastruktur und Umweltverträglichkeit. Bei wirtschaftlich annähernd gleich günstigen Angeboten kann die Vergabestelle berücksichtigen, ob und allenfalls wie viele Lehrstellen die Anbietenden im Verhältnis zu ihrer Betriebsgrösse zur Verfügung stellen.

³Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen. Dies ist grundsätzlich auch dann anzunehmen, wenn die Vergabestelle den Anbietenden keine Zuschlagskriterien bekannt gegeben hat.

Artikel 54 Aufteilung des Auftrages

¹Die Vergabestelle kann den Auftrag nur dann und insoweit aufteilen und an verschiedene Anbietende vergeben, wenn sie dies in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bekannt gemacht hat oder wenn sie vor der Vergabe das Einverständnis der Anbieterin oder des Anbieters eingeholt hat, der oder die voraussichtlich den Zuschlag erhält.

²Die Anbietenden sind nicht verpflichtet, einen Teilauftrag anzunehmen oder eine Zusammenarbeit einzugehen, wenn sie nur ein Gesamtangebot eingereicht haben.

Artikel 55 Bekanntmachung des Zuschlags

¹Die Vergabestelle veröffentlicht Zuschläge im Staatsvertragsbereich spätestens 72 Tage, nachdem der Zuschlag erteilt worden ist, im Amtsblatt des Kantons Uri. Diese Bekanntmachung enthält folgende Angaben:

- a) Name und Adresse der Vergabestelle;
- b) angewandte Verfahrensart;
- c) Gegenstand und Umfang des Auftrages;
- d) Datum des Zuschlags;
- e) Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin oder des berücksichtigten Anbieters;
- f) Preis des berücksichtigten Angebots.

²Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs müssen nicht veröffentlicht werden.

³In jedem Fall sind alle Anbietenden über den Zuschlag schriftlich zu benachrichtigen. Dieser Mitteilung ist die Vergleichstabelle nach Artikel 49 beizulegen.

Artikel 56 Widerruf des Zuschlags

Der Zuschlag kann widerrufen werden, wenn nachträglich ein Ausschlussgrund bekannt wird.

Artikel 57 Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

¹Die Vergabestelle kann das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen, namentlich wenn das Projekt nicht verwirklicht wird.

²Sie kann das Verfahren wiederholen, wenn wichtige Gründe vorliegen, namentlich wenn:

- a) kein Angebot die Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt, die in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind;
- b) eine wesentliche Änderung des Projekts erforderlich wurde.

³Abbruch oder Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietenden mit Verfügung eröffnet sowie im offenen und im selektiven Verfahren nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht.

Artikel 58 Nicht berücksichtigte Angebote

¹Innert 10 Tagen seit der Benachrichtigung über den Zuschlag können nicht berücksichtigte Anbietende von der Vergabestelle eine anfechtbare Verfügung verlangen, die insbesondere folgende Angaben enthält:

- a) die angewandte Verfahrensart;
- b) den Namen der berücksichtigten Anbieterin oder des berücksichtigten Anbieters;
- c) den Preis des berücksichtigten Angebots;
- d) die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung;
- e) die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
- f) eine Rechtsmittelbelehrung.

²Die Vergabestelle darf nicht berücksichtigte Angebote, einschliesslich Teilangebote und Varianten, nur verwenden oder an Dritte weitergeben, wenn die betroffenen Anbietenden dem zustimmen.

Artikel 59 Vertragsschluss

¹Der Vertrag mit dem oder der Anbietenden darf nach dem Zuschlag und nach dem Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, das Obergericht habe einer gegen den Zuschlag eingereichten Verwaltungsgerichtsbeschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt.

²Ist ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag ohne aufschiebende Wirkung hängig, so teilt die Vergabestelle den Vertragsschluss umgehend dem Obergericht mit.

3. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

1. Abschnitt: **Geltungsbereich**

Artikel 60 Anfechtbare Verfügungen

Als selbstständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a) der Zuschlag, der Abbruch und die Wiederholung des Vergabeverfahrens;
- b) die Ausschreibung des Auftrags;
- c) der Entscheid über die zugelassenen Anbietenden im selektiven Verfahren;
- d) der Ausschluss eines oder einer Anbietenden vom Vergabeverfahren;
- e) die Abweisung oder Streichung eines oder einer Anbietenden in einer ständigen Liste nach Artikel 39;

f) weitere Beschränkungen des freien Marktzugangs gemäss Artikel 9 BGBM¹⁾.

2. Abschnitt: **Verfahren**

Artikel 61 Anwendbares Recht

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungspflege²⁾, soweit das übergeordnete Recht, diese Verordnung und darauf gestützte Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmen.

Artikel 62 Akteneinsichtsrecht und rechtliches Gehör

Das Recht auf Akteneinsicht und auf rechtliches Gehör besteht erst im Schlichtungs- beziehungsweise im Beschwerdeverfahren.

Artikel 63 Schlichtungsverfahren

¹Die paritätische Kommission nach Artikel 72 amtiert als Schlichtungsstelle. Sie versucht, zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen.

²Das Schlichtungsverfahren ist für die Parteien zwingend.

³Die Schlichtungsstelle muss innert zehn Tagen seit der Eröffnung der beanstandeten Verfügung angerufen werden. Damit gilt das Beschwerdeverfahren als angehoben und das Geschäft als gerichtlich rechtshängig.

⁴Die Schlichtungsstelle hält das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens in einem Protokoll fest und stellt dieses den Parteien zu.

⁵Wird die Schlichtungsstelle angerufen, informiert sie die Vergabestelle umgehend darüber.

⁶Der Regierungsrat erlässt dazu nähere Vorschriften in einem Reglement. Er kann dabei Sanktionen gegen Missachtungen der Verfahrensbestimmungen vorsehen.

Artikel 64 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹⁾ SR 943.02

²⁾ RB 2.2345

¹Kommt im Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande, kann die beanstandete Verfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung des Schlichtungsprotokolls mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

²Das Obergericht informiert die Vergabestelle umgehend über den Eingang der Beschwerde.

Artikel 65 Aufschiebende Wirkung

¹Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

²Das Obergericht kann auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Das Obergericht entscheidet über die aufschiebende Wirkung innert zehn Tagen seit der Einreichung der Beschwerde. Die Bestimmungen über die Gerichtsferien sind nicht anwendbar.

³Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann das Obergericht den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin verpflichten, Sicherheiten für die Verfahrenskosten und die mögliche Parteientschädigung zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, entfällt die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

Artikel 66 Beschwerdegründe

¹Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

²Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

Artikel 67 Beschwerdeentscheid

¹Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, entscheidet das Obergericht in der Sache selbst oder es weist diese mit oder ohne verbindliche Weisungen an die Vergabestelle zurück.

²Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit dem oder der Anbietenden bereits abgeschlossen, stellt das Obergericht lediglich fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

³Das Obergericht entscheidet kantonal letztinstanzlich.

Artikel 68 Schadenersatz

¹Die Vergabestelle haftet für den Schaden, den sie durch eine Verfügung verursacht hat, deren Rechtswidrigkeit vom Obergericht festgestellt worden ist.

²Die Haftung nach Absatz 1 beschränkt sich auf Aufwendungen, die den Anbietenden im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

³Das Schadenersatzbegehren ist spätestens ein Jahr nach Feststellung der Rechtswidrigkeit einzureichen.

⁴Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ zur verwaltungsrechtlichen Klage.

4. Kapitel: **SANKTIONEN**

Artikel 69 Vergabestelle

¹Die Vergabestelle kann gegen Anbietende, die wahrheitswidrige Angaben in der Selbstdeklaration gemacht und den Zuschlag erhalten haben, einschreiten, indem sie:

- a) den erteilten Auftrag entzieht und den Vertrag vorzeitig auflöst;
- b) eine in den Ausschreibungsunterlagen oder vertraglich vorgesehene Konventionalstrafe von bis zu 10 Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegt.

²Weitere rechtliche Schritte gegen die fehlbaren Anbietenden bleiben vorbehalten.

Artikel 70 Subventionsbehörde

Bei Vergaben durch subventionierte Vergabestellen kann die Subventionsbehörde Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen ahnden, indem sie die zugesprochene Subvention ganz oder teilweise entzieht.

Artikel 71 Verfahren

¹⁾ RB 2.2345

¹Die Sanktionen sind dem oder der Anbietenden beziehungsweise der Vergabestelle mit Verfügung zu eröffnen.

²Solche Verfügungen sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

³Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

5. Kapitel: **PARITÄTISCHE KOMMISSION**

Artikel 72 Zusammensetzung und Wahl

¹Die paritätische Kommission setzt sich zusammen aus dem Präsidium, fünf Mitgliedern und einem oder mehreren Ersatzmitgliedern. Bei der Wahl soll das Gemeinwesen mit zwei Personen vertreten sein.

²Der Regierungsrat wählt die paritätische Kommission.

Artikel 73 Aufgaben

¹Die paritätische Kommission ist die Schlichtungsstelle nach Artikel 63.

²Zudem wacht sie darüber, dass die Vergabestellen und die Anbietenden die Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag einhalten. Zu diesem Zweck kann sie von diesen entsprechende Nachweise verlangen. Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr diese Verordnung überträgt.

³Die paritätische Kommission kann Vergabestellen und Subventionsbehörden oder deren Aufsichtsbehörden Anzeige erstatten, wenn sie vermutete Verletzungen von Vergabebestimmungen feststellt.

⁴Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen in einem Reglement.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 74 Statistik

¹⁾ RB 2.2345

¹Die Vergabestelle teilt ihre im Staatsvertragsbereich vergebenen Aufträge der zuständigen Direktion¹⁾ mit.

²Die Statistik enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name und Adresse der Vergabestelle;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c) Auftragsart;
- d) angewendete Verfahrensart;
- e) Name, Adresse und Herkunft des berücksichtigten Anbieters oder der berücksichtigten Anbieterin;
- f) Preis des berücksichtigten Angebots;
- g) Datum des Zuschlages.

³Die zuständige Direktion¹⁾ erstellt jährlich eine Statistik und leitet diese dem interkantonalen Organ²⁾ zuhanden des Bundes weiter.

Artikel 75 Archivierung

¹Soweit nicht weitergehende Bestimmungen bestehen, werden die Vergabeakten während dreier Jahre nach dem rechtsgültigen Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

²Zu den Vergabeakten gehören:

- a) die Ausschreibung;
- b) die Ausschreibungsunterlagen;
- c) das Offertöffnungsprotokoll;
- d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- f) das berücksichtigte Angebot;
- g) Berichte über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene Aufträge gemäss Artikel 25.

Artikel 76 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. Dezember 1996 über das öffentliche Beschaffungswesen³⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ Baudirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ gemäss Art. 4 IVöB (RB 3.3111)

³⁾ RB 3.3112

Artikel 77 Übergangsbestimmung

Diese Verordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach ihrem Inkrafttreten ausgeschrieben oder vergeben wurden. Verfahrensschritte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossen sind, müssen nicht wiederholt werden.

Artikel 78 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Volksreferendum.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt¹⁾.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Louis Ziegler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den...(AB vom...)

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel:	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
1. Abschnitt:	Zweck und Geltungsbereich	1
Artikel 1	Inhalt und Zweck	1
Artikel 2	Geltungsbereich	2
2. Abschnitt:	Grundsätze zum Auftrag	2
Artikel 3	Auftragsarten	2
Artikel 4	Auftragswert a) im Allgemeinen	2
Artikel 5	b) im Besonderen	2
Artikel 6	Vergabestelle a) im Allgemeinen	3
Artikel 7	b) Ausnahmen	3
3. Abschnitt:	Grundsätze zum Angebot	4
Artikel 8	Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen	4
Artikel 9	Selbstdeklaration	4
Artikel 10	Arbeitsgemeinschaft	5
Artikel 11	Subunternehmende	5
4. Abschnitt:	Anwendbares Recht	5
Artikel 12	Anwendbares Recht	5
Artikel 13	Gegenrecht	6
2. Kapitel:	VERGABEVERFAHREN	6
1. Abschnitt:	Grundsätze	6
Artikel 14	Im Allgemeinen	6
Artikel 15	Vorbefassung	6
Artikel 16	Ausstand	7
2. Abschnitt:	Verfahrensarten	7
Artikel 17	Arten	7
Artikel 18	Offenes Verfahren	7
Artikel 19	Selektives Verfahren	7
Artikel 20	Einladungsverfahren	8
Artikel 21	Freihändiges Verfahren	8
3. Abschnitt:	Wahl des zutreffenden Verfahrens	8
Artikel 22	Schwellenwerte	8
Artikel 23	Offenes, selektives oder Einladungsverfahren	8
Artikel 24	Freihändiges Verfahren	9
Artikel 25	Berichterstattung	10
Artikel 26	Bagatellklausel	10
Artikel 27	Bedingungen und Auflagen	10
4. Abschnitt:	Ausschreibung	10
Artikel 28	Form	10
Artikel 29	Angaben	11
Artikel 30	Sprache	11
Artikel 31	Ausschreibungsunterlagen	12
Artikel 32	Technische Spezifikationen	12
Artikel 33	Auskünfte	13
Artikel 34	Vertraulichkeit und Urheberrechte	13
Artikel 35	Fristen a) im Allgemeinen	13
Artikel 36	b) Fristen im Staatsvertragsbereich	13
Artikel 37	c) Fristen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs	14
5. Abschnitt:	Eignung der Anbietenden	14
Artikel 38	Eignungskriterien	14
Artikel 39	Ständige Listen	14
Artikel 40	Aufnahme und Ausschluss	15
Artikel 41	Gegenseitige Anerkennung	15

6. Abschnitt:	Angebote	15
Artikel 42	Einreichung des Angebots	15
Artikel 43	Einreichung des Antrags auf Teilnahme	16
Artikel 44	Arbeitsgemeinschaften.....	16
Artikel 45	Varianten und Teilangebote	16
Artikel 46	Entschädigung und geistiges Eigentum	16
Artikel 47	Öffnung der Angebote	17
Artikel 48	Ausschlussgründe	17
Artikel 49	Prüfung der Angebote	18
Artikel 50	Erläuterungen.....	18
Artikel 51	Verbot von Abgebotsrunden.....	18
Artikel 52	Ungewöhnlich niedrige Angebote.....	19
7. Abschnitt:	Zuschlag des Auftrages	19
Artikel 53	Zuschlagskriterien	19
Artikel 54	Aufteilung des Auftrages	19
Artikel 55	Bekanntmachung des Zuschlags	20
Artikel 56	Widerruf des Zuschlags.....	20
Artikel 57	Abbruch und Wiederholung des Verfahrens	20
Artikel 58	Nicht berücksichtigte Angebote.....	20
Artikel 59	Vertragsschluss.....	21
3. Kapitel:	RECHTSSCHUTZ	21
1. Abschnitt:	Geltungsbereich	21
Artikel 60	Anfechtbare Verfügungen	21
2. Abschnitt:	Verfahren	22
Artikel 61	Anwendbares Recht	22
Artikel 62	Akteneinsichtsrecht und rechtliches Gehör	22
Artikel 63	Schlichtungsverfahren.....	22
Artikel 64	Verwaltungsgerichtsbeschwerde.....	22
Artikel 65	Aufschiebende Wirkung	23
Artikel 66	Beschwerdegründe	23
Artikel 67	Beschwerdeentscheid	23
Artikel 68	Schadenersatz	24
4. Kapitel:	SANKTIONEN	24
Artikel 69	Vergabestelle	24
Artikel 70	Subventionsbehörde	24
Artikel 71	Verfahren.....	24
5. Kapitel:	PARITÄTISCHE KOMMISSION	25
Artikel 72	Zusammensetzung und Wahl.....	25
Artikel 73	Aufgaben	25
6. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
Artikel 74	Statistik.....	25
Artikel 75	Archivierung	26
Artikel 76	Aufhebung bisherigen Rechts	26
Artikel 77	Übergangsbestimmung	27
Artikel 78	Inkrafttreten	27